

BE_ZIVILSTRAF SK 2017 497 vom 12. Juli 2018

BE Obergericht, 2018-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2017_497

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 497 du 12 juillet 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 497 del 12 luglio 2018

Regeste

Hinderung einer Amtshandlung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, Widerhandlung gegen das Gesetz über das kantonale Strafrecht | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Am 17. Oktober 2017 sprach das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht) A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) einerseits von den Anschuldigungen der Hinderung einer Amtshandlung und des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen, beides angeblich begangen am 25. Juni 2016 in Bern, frei, unter Ausrichtung einer Entschädigung an den Beschuldigten von CHF 2'082.75 für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte und unter Tragung der anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 864.30 durch den Kanton Bern. Andererseits wurde der Beschuldigte der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie der Widerhandlung gegen das Gesetz über das kantonale Strafrecht durch Verweigerung der Namensangabe, beides begangen am 25. Juni 2016 in Bern, schuldig erklärt. Der Beschuldigte wurde zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 70.00, ausmachend total CHF 700.00, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von zwei Jahren, zu einer Verbindungsbusse von CHF 350.00, unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe auf fünf Tage, zu einer Übertretungsbusse von CHF 150.00, unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe auf zwei Tage sowie zur Bezahlung der anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 1'728.70 verurteilt (pag. 198 ff.).

E. 2

Berufung Mit Eingabe vom 26. Oktober 2017 meldete der Beschuldigte, verteidigt durch Fürsprecher B._____, form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 245 f.). Die schriftliche Urteilsbegründung (datierend vom 11. November 2017) wurde mit Verfügung vom 13. Dezember 2017 zugestellt (pag. 254). Am 19. Dezember 2017 reichte der Beschuldigte form- und fristgerecht die Berufungserklärung ein. Er beschränkte seine Berufung auf die Schuldsprüche wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über das kantonale Strafrecht, einschliesslich der Verurteilung zu einer Geldstrafe, einer Verbindungs- und Übertretungsbusse sowie der Kosten- und Entschädigungsfolgen betreffend die Schuldsprüche (pag. 260 ff.). Mit Eingabe vom 4. Januar 2018 verzichtete die Generalstaatsanwaltschaft auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 267). Gestützt auf die Verfügung vom 10. Januar 2018 (pag. 268 f.) sowie der mit Verfügung vom 1. Februar 2018 gewährten Fristerstreckung (pag. 273 f.) teilte der Beschuldigte mit Eingabe vom 20. Februar 2018 mit, dass er mit der Durchführung des schriftlichen

Verfahrens nicht einverstanden sei und ausdrücklich die Durchführung eines mündlichen Verfahrens beantrage (pag. 275 f.). Am 12. Juli 2018 fand in Anwesenheit des Beschuldigten die mündliche Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer statt (pag. 287 ff.).

E. 3

Oberinstanzliche Beweisergänzung Von Amtes wegen wurde im oberinstanzlichen Verfahren ein aktueller Strafregisterauszug (datierend vom 27. Juni 2018; pag. 285) eingeholt. Im Weiteren wurde der Beschuldigte in der oberinstanzlichen Verhandlung zur Person und zur Sache einvernommen (pag. 289 ff.).

E. 4

Anträge des Beschuldigten Fürsprecher B. _____ stellte namens des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung folgende Anträge (pag. 298):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.